



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Lipporn

am 12. Mai 2026

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Lipporn

Beginn : 20:00 Uhr
Ende : 22:00 Uhr

Anwesende : Nina Kraft
Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende

Mitglieder des Gemeinderates

Manfred Zinser (erster Beigeordneter)
Matthias Jendreck (Schriftführer)
Robin Berghäuser
Torsten Bender
Gisela Dinter

Entschuldigt : Michael Schwamb (zweiter Beigeordneter)

Unentschuldigt : ohne Angaben

Besucher / Gäste: ohne Angaben

Zu der o.g. Gemeinderatssitzung wurden die Ratsmitglieder, Beigeordneten, Mitarbeiter der VGV Nastätten und der Bürgermeister der VG Nastätten, Herr Jens Güllering, unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung am 28. April 2026 form- und fristgerecht eingeladen.

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte in der 18. Kalenderwoche (28.04.2026) durch Aushang an der innerörtlichen Bekanntmachungstafel und ebenso, in der 19. Kalenderwoche (07.05.2026), durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen aktuell“.



TAGESORDNUNG

öffentlicher Teil:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wurde von der Vorsitzenden eröffnet und sie begrüßte alle Anwesenden. Sie stellte die Beschlussfähigkeit fest.

- 2) Genehmigung der Tagesordnung

Anträge auf Ergänzungen / Änderungen der Tagesordnung wurden vorab nicht eingereicht. Der Tagesordnung zur o.g. Gemeinderatssitzung wurde **einstimmig** zugestimmt.

- 3) Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls

Die Vorsitzende verliest das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2026. Es gab hierzu keine Fragen, Nachträge, Anregungen oder Änderungswünsche. Dem Protokoll wurde **einstimmig** zugestimmt.

- 4) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Bauanträge / Bauvorhaben

Die Vorsitzende gibt folgend bekannt:

Der Ortsgemeinde Lipporn liegt ein Bauantrag gem. § 69 (1) LBauO i.V.m. einem Befreiungsantrag gem. § 31 (2) BauGB für die Gemarkung Lipporn, Flur 8, Flurstück 11/10 vor. Beantragt wurde hier eine Terrassenüberdachung, welche die Bebauungsgrenze überschreitet.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Langsodel der Ortsgemeinde Lipporn.

Im Nachgang zur bereits erfolgten Baugenehmigung zum Einfamilienhaus (hier wurde bereits dieses inklusive einer, die Baugrenzen überschreitenden Terrasse genehmigt) besteht hier nunmehr das Bedürfnis, die genehmigte Terrasse auch überdachen zu wollen.

Der entsprechende Befreiungsantrag wurde den Antragsunterlagen beigelegt. Die Gesamtunterlagen zum Bauvorhaben lagen als Tisch- / Arbeitsvorlage zwecks Entscheidungsfindung und Beschlussfassung den Ratsmitgliedern vor.

Nach Beratung wurde folgend festgestellt:

1. Die Terrasse wurde bereits mit erstem Bauantrag, auch über die Bebauungsgrenzen hinaus, seitens der Baubehörde genehmigt – wenn auch hier zunächst ohne Überdachung
2. Die Grundzüge der Bebauungsplanung werden nicht berührt
3. Die Abweichung vom Bebauungsplan ist städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Lipporn erhebt zusammenfassend mithin keine Bedenken gegen das beantragte/geplante Bauvorhaben. Das Einvernehmen zur beantragten Befreiung wurde **einstimmig** hergestellt und die gemeindliche Stellungnahme beschlossen.



- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „Blaues Ländchen – Unsere Energie (BLUE) AöR“ für erneuerbare Energien

Die Vorsitzende informierte über den Sachstand zu diesem Thema und brachte entsprechende Unterlagen (Analyse § 92 GemO und Satzungsentwurf vom 30.03.2026) zur Einsichtnahme.

Am 01.04.2025 wurden im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung erste Überlegungen zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Verbandsgemeinde vorgestellt, um Projekte der Erneuerbaren Energien ortsgemeindeübergreifend in einer Plattformgesellschaft zu bündeln. Das Vorhaben stieß auf grundsätzliches Interesse. Zur weiteren Ausarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 26.06.2025 wurde die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung des Vorhabens beauftragt.

In der Folge wurde durch die Arbeitsgruppe und mit Unterstützung der Kommunalberatung und Energie- und Klimaschutzagentur RLP ein Satzungsentwurf erarbeitet sowie eine Analyse gemäß § 92 GemO erstellt.

Am 26.01.2026 wurden im Rahmen einer Rätevollversammlung in Gemmerich umfassend über die Zielsetzung, die rechtlichen Grundlagen, die Organisationsstruktur sowie das weitere Vorgehen informiert. Es gab Gelegenheit für Fragen und Diskussion, welche den Ratsmitgliedern in Form eines Fragenkatalogs nachträglich zur Verfügung gestellt wurden. Weitere Unterlagen der Veranstaltung sowie die Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie der Satzungsentwurf und die Analyse nach §92 GemO wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht abschließend geprüft. Ab 26.03.26 hat der VG-Rat folgenden Beschluss gefasst:

Der Verbandsgemeinderat erklärt sich zum Beitritt der Anstalt des öffentlichen Rechts bereit, wenn mindestens die Hälfte aller Gemeinden zustimmen. Die Beschlussfassung über die Satzung für den formellen Beitrittsbeschluss folgt in Bindung daran, wenn das Quorum erreicht ist.

Die Gemeinden können nun Beschlüsse über den Beitritt fassen.

Zum Beitritt der AöR ist eine einmalige Einlage zu leisten. Gemäß dem Satzungsentwurf beträgt diese für die Ortsgemeinden und die Stadt Nastätten 1.000€. Die Verbandsgemeinde verdoppelt die Einlage aller bis zum 31. Mai 2026 beigetretenen Gemeinden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Lipporn beschließt **einstimmig**

- a) den Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „Blaues Ländchen – Unsere Energie (BLUE) AöR“ für erneuerbare Energien
und
- b) die Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Blaues Ländchen – Unsere Energie (BLUE) AöR“ in der o.a. vorliegenden Entwurfsfassung

- 6) Beratung und Beschlussfassung der Projekte für das Programm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“

Die Vorsitzende informierte über den Sachstand zu diesem Thema. Hier konnte festgestellt / festgehalten werden, dass es zu den letzten Besprechungen keine Veränderungen oder Ergänzungen gibt.



- 7) Informationen zum geplanten Ärztehaus in Strüth
Beratung und Beschlussfassung zum „Öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 54 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)“ im Rahmen einer Kostentragungsgemeinschaft für die hausärztliche Versorgung in unserer Region

Die Vorsitzende übergab das Wort an den ersten Beigeordneten Manfred Zinser, welche zu diesem Thema am 05. Mai 2026 nach Strüth zu einer Infoveranstaltung geladen war und teilgenommen hatte. Manfred Zinser berichtete kurz zusammenfassend von der Veranstaltung und teilte den aktuellen Sachstand mit.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Lipporn beschließt unter dem Vorbehalt, dass mindestens 8 der 13 Gemeinden/Ortsteile (Hessen) der Kostentragungsgemeinschaft zur hausärztlichen Versorgung beitreten, **mehrheitlich mit einer Gegenstimme** die

- a) Zustimmung zum Vertrag und dem Beitritt in die Kostentragungsgesellschaft und
- b) Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG

- 8) Verschiedenes

Die Vorsitzende teilt folgend mit:

- o Straßennamensschild (Verkehrszeichen 437 der StVO – Anlage 3 [zu § 42 Abs. 2] Richtzeichen) „Schulstraße 22 + 24“
Das Schild wurde nach erfolgter Mitteilung per E-Mail seitens der Straßenverkehrsbehörde der VGV Nastätten (Herr Friedrich) nach Billigung seitens der Ortsgemeinde Lipporn wieder angebracht.
Die sich augenscheinlich zuvor schwierig dargestellte Sachlage scheint sich nunmehr doch als simpel lösbar aufgetan zu haben.
In der grundlagenbildenden E-Mail positioniert sich Herr Friedrich (entgegen der Rechtsauffassung der Ortsgemeinde Lipporn) insofern, dass der zur Sprache stehende Wirtschaftsweg keine Widmung erfahren, jedoch durchaus mit dem Namensschild versehen werden kann und im rechtlichen Sinne ein Wirtschaftsweg bleibt.
Im Weiteren bezieht sich Herr Friedrich auf das „Gewohnheitsrechts“ der betreffenden Anwohner, diesen Wirtschaftsweg als Zufahrt zu den Grundstücken offiziell weiter benutzen zu können.
Abschließend legte Herr Friedrich fest, dass damit verbunden, aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort und der, in diesem Zusammenhang entstehende, objektive Eindruck eines jeden Verkehrsteilnehmers, der Wirtschaftsweg als gleichrangig einzustufen ist und die „Rechts vor Links“-Regelung hier als Vorschrift Anwendung findet.
- o Wasserhäuschen Werkerbachstraße
Das Wasserhäuschen bedarf kleinerer Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten – u.a. neuer Farbanstrich. Frau Jessica Struth wird beauftragt und nimmt vor Ort die Gegebenheit in Augenschein.